

Beschluss Aktenzeichen 13.2/2010

zum Antrag DIE LINKE. KV KV Herne/Wanne-Eickel, c/o Veronika Buszewski
Hauptstraße 169, 44652 Herne, Antragsteller
gegen den Genossen Rainer Kielholz, Hauptstraße 223, 44649 Herne
Antragsgegner

DIE LINKE.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Landesschiedskommission

Antrag auf Parteiausschluss

Aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2010 hat die Landesschiedskommission NRW nach Scheitern der Schlichtung und nach erneuter Beratung am 4. September 2010 beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 23. Februar 2010, eingegangen am 24. Februar 2010 beantragt der Vorstand des KV Herne/Wanne-Eickel den Ausschluss des Genossen R. Kielholz sowie zwei weiterer GenossInnen. Diese hatten zum 31. Januar 2010 die Fraktion der Partei im Rat der Stadt Herne verlassen und eine eigene Fraktion gebildet, der sie nach einigem Hin und Her den Namen Linksfraktion gaben.

Vorausgegangen war dem Fraktionsaustritt und der Neugründung einer „Linksfraktion“ eine monatelange Auseinandersetzung zwischen den Antragsgegnern als Mehrheit der Fraktion „DIE LINKE“ (3:2) auf der einen Seite und der Minderheit, die wiederum die Mehrheit der Teilnehmer von Mitgliederversammlungen sowie der erweiterten Fraktion, bestehend aus zusätzlich Bezirksvertretern und Ausschussmitgliedern hinter sich hatte. Hierbei ging es in erster Linie um die Besetzung der Stelle einer/s Fraktionsgeschäftsführin/ers. Hier hatten sich bei der Abstimmung unter den Ratsmitgliedern die Mehrheit der Ratsmitglieder, unter ihnen der Antragsgegner, durchgesetzt.

Die mündliche Verhandlung ergab, dass es sich bei der Auseinandersetzung nicht oder nur in geringem Maße um politische Differenzen bezüglich der Politik der Partei handelt, sondern überwiegend um persönliche Auseinandersetzungen. Übereinstimmend wurde auf beiden Seiten von „Sandkastenspielen“ gesprochen. Deshalb beschloss die LSchK einen Schlichtungsspruch und gab den Verfahrensbeteiligten auf, wieder eine einheitliche Fraktion zu gründen.

Diese Schlichtung scheiterte.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. IV Bundesatzung kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt und damit der Partei schweren Schaden zufügt. Diese Regelung befindet sich in Übereinstimmung mit § 10 IV ParteiG, wonach ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden kann, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

Dies konnte vorliegend nicht mit der notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

Zur Beurteilung, ob gegen die Satzung verstoßen wurde, sind insbesondere drei Normen heranzuziehen.

Gemäß § 6 der Bundessatzung sind Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet,

- a sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
- b die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
- c die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
- d Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundesfinanzordnung zu bezahlen,
- e gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

Gemäß § 42 (1) Gemeindeordnung NRW sind die Ratsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Gemäß § 56 (1) Gemeindeordnung besteht eine Fraktion aus den Ratsmitgliedern, die sich zusammengeschlossen haben. Eine erweiterte Fraktion als Entscheidungsgremium der Ratsmitglieder sieht die Gemeindeordnung nicht vor. Entsprechende Gremien haben daher formal nur beratenden Charakter.

Dies bedeutet konkret, dass sowohl die einzelnen Ratsmitglieder, als auch die Fraktion gemäß Gemeindeordnung nicht an Beschlüsse der Partei bzw. erweiterter Fraktionen gebunden sind, sie haben sie nur zu berücksichtigen. Wie sie zu berücksichtigen sind, ist nicht geregelt. Die Mandatswahrnehmung erfolgt somit in einem Spannungsverhältnis, dass die Mandatswahrnehmung grundsätzlich frei ist, dennoch unter Berücksichtigung der in § 6 Bundessatzung niedergelegten Grundsätze zu erfolgen hat.

Da im Zweifel für die Mitgliedschaft zu entscheiden ist, war der Antrag abzulehnen, da die Landesschiedskommission nicht mit der notwendigen Sicherheit überzeugt war, dass der Antragsgegner bei der Wahrnehmung des grundsätzlich freien Mandats unter Berücksichtigung der konkreten Situation in einem sol-

chen Maße gegen die Verpflichtungen aus § 6 Bundessatzung verstoßen hat, dass ein Ausschluss gerechtfertigt wäre.

Es bleibt dabei festzuhalten, dass die LSchK der Überzeugung ist, dass keine der beiden widerstreitenden Parteien ernsthaft an der Umsetzung des Schiedsspruches gearbeitet hat. Vielmehr wurde sich in alten Mustern verstrickt und gegenseitige Anschuldigungen erhoben. In einzelnen Punkten kann und will die Minderheit der Ratsmitglieder der Partei DIE LINKE nicht verstehen, dass sie nun einmal demokratisch unterlegen ist und in anderen Punkten kann und will die Mehrheit der Ratsmitglieder nicht verstehen, dass sie im KV in der Minderheit sind und sich an Vorgaben der Partei orientieren muss. Zum Wohle der Partei dient damit keine Seite. Parteischädigend verhalten sich, der Überzeugung der LSchK nach, alle Beteiligten, also alle fünf Ratsmitglieder und auch der Kreisvorstand.

Weil nunmehr keine Seite den persönlichen Interessen nachzugeben bereit ist und auch die LSchK glaubt, dass es keinen Zweck hat, hier weiterhin auf eine Einigung zu drängen, vielmehr der Schlichtungsspruch der Schiedskommission von keiner Seite Ernst genommen wird, bleiben in Zukunft zwei linke Fraktionsgruppierungen im Stadtrat von Herne bestehen. Nach § 6 (1) der Satzung (Bundes- und Landessatzung) sind „Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Partei ... alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei ... einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören...“

Der einen Seite, der bestehenden „Linksfraktion“ der drei Ratsmitglieder Genossin Bitzer und die Genossen Kielholz und Nierstenhöfer, wird aufgegeben, sich politisch an ihre Aussagen gebunden zu fühlen und weiterhin Politik im Sinne der Partei DIE LINKE im Rat der Stadt Herne zu vertreten. Außerdem haben sie ihre Mandatsträgerabgaben vereinbarungsgemäß an die Partei abzuführen. Für ihre Fraktionsarbeit stehen ihnen Fraktionsgelder zur Verfügung. Sollten sie ihre Mandatsträgerabgabe nicht ordnungsgemäß an die zuständige Gliederung abgeben, kann dies als parteischädigendes Verhalten gewertet werden, dass zu einem Ausschluss führen kann.

Weiterhin sind sie verpflichtet, sich in ihrer Ratsarbeit an den Beschlüssen der Partei DIE LINKE zu orientieren. Sie sind verpflichtet, über ihre Arbeit in den Mitgliederversammlungen Rechenschaft abzulegen, und sich auch ansonsten an die Bestimmungen der Satzung § 6 (3) zu halten.

Die mögliche Vorbereitung einer eigenständigen Kandidatur zur Kommunalwahl 2014 ist zu unterlassen, sie verstößt eindeutig gegen § 4 (2) d der Satzung der Partei.

Der Ratsgruppe DIE LINKE um die Genossinnen Beuermann und Buszewski wird aufgegeben, sich im Rat ebenfalls im Sinne der Partei zu artikulieren. Ferner haben auch sie ihre Mandatsträgerabgaben vereinbarungsgemäß an die zuständige Gliederung zu zahlen.

Beiden Seiten wird aufgegeben, sich neutral gegenüber der jeweils anderen Fraktion zu verhalten und sich auch gegenüber der Presse dementsprechend zu äußern. Anders lautende Äußerungen könnten als parteischädigend gewertet werden.

Dem Kreisvorstand als AS wird aufgegeben, über dieses Verhalten zu wachen, vermittelnd und nicht polarisierend einzugreifen. Er muss den Ratsmitgliedern der Linksfraktion auch die Möglichkeit geben, ihre Rechte gem. § 6 (2) wahrnehmen, sowie ihre Verpflichtungen gem. § 3 erfüllen zu können.

Mittelfristig werden alle Beteiligten verpflichtet, alles dafür zu tun, das noch vor den Kommunalwahlen 2014 wieder die Bildung einer einheitlichen Fraktion DIE LINKE herbeigeführt wird.

Die Uneinigkeit der Ratsvertreter der Partei DIE LINKE wird ansonsten nicht nur dazu führen, dass die jetzigen Ratsvertreter nicht wiedergewählt werden, sondern es besteht die Gefahr, dass die Partei noch geschwächer oder ganz ohne Ratsvertreter aus den Kommunalwahlen 2014 hervorgehen wird

Abschließend bleibt uns nur allen zum wiederholten Male auf den Weg zu geben:

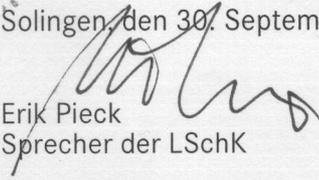
Es ist schade, dass persönliche Eitelkeiten solchen Raum einnehmen können, dass das Wohl der Partei und der Wille der Bürgerinnen und Bürger, die diese Ratsmitglieder gewählt haben, dahinter verschwindet. Dieser Beschluss der LSchK ist wahrlich nicht geeignet, irgendeinen der Beteiligten als „Sieger“ dastehen zu lassen. Hier gibt es nur Verlierer.

Gegen diesen Beschluss kann nach § 15 (4) Schiedsordnung der Partei DIE LINKE bei der Bundesschiedskommission binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen.

Die Berufung ist zu senden an:

Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin

Solingen, den 30. September 2010


Erik Pieck
Sprecher der LSchK